

Beschwerdefrist

Vertrauensschutz

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 24. Juni 1998

Wird ein per Einschreiben zugestellter Rekursentscheid nicht abgeholt und erfolgt deshalb – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist – eine nochmalige Zustellung, so hat dies auf den Fristenlauf keinen Einfluss, da kein Vertrauensschutz mehr begründet werden kann. Keine Rolle spielt, dass der Pflichtige bei der ersten Zustellung im Militärdienst weilte.

Tatsachen:

A. Am 29. Juni 1996 erhob X bei der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft Einsprache gegen die definitive Veranlagung der Staatssteuer 1995/96, da ihm nicht sämtliche Abzüge, die er in seiner Steuerdeklaration geltend gemacht hatte, gewährt worden waren. Diese Einsprache wurde von der Steuerverwaltung mit Entscheid vom 27. September 1996 abgewiesen. Einen von X gegen diesen Einsprache-Entscheid erhobenen Rekurs wies die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 24. Januar 1997 ab.

B. Mit Schreiben vom 16. November 1997 gelangte X an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Darin brachte er zum Ausdruck, dass er mit dem Entscheid der Steuerrekurskommission nicht einverstanden sei. Er sei aufgrund einer telefonischen Auskunft davon ausgegangen, dass im Verfahren vor der Steuerrekurskommission eine Parteiverhandlung stattfinden werde. Anstelle eines Verhandlungstermins sei ihm jedoch am 17. Juni 1997 der schriftlich begründete Entscheid der Steuerrekurskommission zugestellt worden. Er habe sich am 22. Juni 1997 an die Steuerrekurskommission gewandt, diese habe ihm jedoch am 11. Juli 1997 mitgeteilt, er müsse an die nächste Instanz gelangen, falls er mit dem Entscheid nicht einverstanden sei. Am 16. Juli 1997 habe er der Steuerrekurskommission nochmals geschrieben, seither habe er in dieser Angelegenheit nichts mehr gehört.

C. Am 18. November 1997 ersuchte der Instruktionsrichter die Steuerrekurskommission, zu der Eingabe von X Stellung zu nehmen. Am 9. Dezember 1997 kam die Steuerrekurskommission dieser Aufforderung mit einem ausführlichen Schreiben nach. Auf die entsprechenden Ausführungen ist, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen näher einzugehen.

D. In der Folge wurde X durch den Instruktionsrichter angefragt, ob die Angelegenheit für ihn in Anbetracht der Stellungnahme der Steuerrekurskommission erledigt sei oder ob er eine Weiterführung des Verfahrens wünsche. Am 4. Januar 1998 teilte X mit, das Verfahren sei fortzusetzen, wobei er jedoch um Gewährung der un-

entgeltlichen Prozessführung ersuchte. Nachdem er dem Gericht das entsprechende Zeugnis zur Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung eingereicht hatte, lehnte der Instruktionsrichter das Begehren mit Verfügung vom 23. Februar 1998 ab. Am 27. März 1998 überwies X dem Gericht fristgerecht den vom Instruktionsrichter verfüigten Kostenvorschuss.

E. Am 2. April 1998 räumte der Instruktionsrichter der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft die Gelegenheit ein, aus ihrer Sicht zu der Beschwerde Stellung zu nehmen. Die Steuerverwaltung verzichtete jedoch auf die Einreichung einer Vernehmlassung. Mit Verfügung vom 11. Mai 1998 überwies der Instruktionsrichter die Angelegenheit dem Gericht zur Beurteilung, wobei das Verfahren ausdrücklich auf die Eintretensfrage beschränkt wurde.

Erwägungen:

1. Gemäss § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 entscheidet das Verwaltungsgericht im Rahmen der Parteibegehren. Die Bindung an die Parteianträge gilt jedoch nicht für die Prüfung der Prozessvoraussetzungen; das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amtes wegen zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde erfüllt sind (§ 16 Abs. 2 VPO; vgl. auch Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide (BLVGE) 1986, S. 93 f. E. 1). Vorliegend stellt sich in formeller Hinsicht die Frage, ob die am 17. November 1997 der Post übergebene, gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft vom 24. Januar 1997 gerichtete Eingabe als rechtzeitig erhobene Beschwerde behandelt werden kann.

2. a) Nach § 48 VPO ist die verwaltungsgerichtliche Beschwerde innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Wird diese Frist versäumt, so erwächst die Verfügung bzw. der Entscheid in formelle Rechtskraft mit der Wirkung, dass das Gericht – unter Vorbehalt der Wiedereinsetzung – auf eine in einem späteren Zeitpunkt eingereichte Beschwerde nicht eintreten kann. Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass eine Beschwerdefrist als gesetzliche Frist nicht erstreckt werden kann (vgl. *Fritz Gygi*, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 60). In bezug auf die Berechnung und Einhaltung der Beschwerdefrist sind die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Gesetzes betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz; GVG) vom 30. Oktober 1941 massgebend. § 38 Abs. 1 hält fest, dass bei der Berechnung der Frist der Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt wird. Ist der letzte Tag der Beschwerdefrist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Feiertage im Sinne dieser Bestimmung sind auch Tage, an denen die staatlichen Büros ganztagig geschlossen sind (§ 38 Abs. 2 GVG). Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorge-

nommen wird. Schriftliche Eingaben und Geldsendungen müssen spätestens am letzten Tage der Frist an das Gericht oder dessen Kanzlei gelangen oder am letzten Tage der schweizerischen Post übergeben sein (§ 38 Abs. 3 GVG). Schliesslich verpflichtet § 38 Abs. 4 die kantonalen Gerichte, ein fristgemäss bei einer unrichtigen Instanz eingereichtes Rechtsmittel von Amtes wegen an die zuständige Instanz weiterzuleiten.

b) Die Eröffnung einer Verfügung ist eine empfangsbedürftige, nicht aber eine annahmebedürftige einseitige Rechtshandlung; sie entfaltet daher ihre Rechtswirkungen vom Zeitpunkt ihrer ordnungsgemässen Zustellung an. Als zugestellt gilt eine Verfügung, wenn sie ordnungsgemäss in den Gewahrsam des Adressaten oder einer anderen zur Entgegennahme berechtigten Person gelangt ist. Ob der Empfänger dabei vom Verfügungsinhalt tatsächlich Kenntnis nimmt, ist unerheblich; entscheidend ist, dass er davon Kenntnis nehmen kann (BGE 109 Ia 18 E. 4; 103 V 65 E. 1 b).

Nach der Rechtsprechung obliegt der Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung einer Verfügung der Verwaltung. Dagegen hat die beschwerdeführende Partei den Nachweis für die rechtzeitige Einreichung ihrer Beschwerde zu leisten (BGE 103 V 65 E. 2a). Weil der Verwaltungsgerichtsprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird (vgl. § 12 VPO) handelt es sich dabei nicht um die subjektive Beweisführungslast (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB] vom 10. Dezember 1907), sondern in der Regel nur um die sogenannte objektive Beweislast in dem Sinne, dass im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zuungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 111 V 201; 107 V 164 E. 3a).

3. a) Eine eingeschriebene Postsendung gilt grundsätzlich in dem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt. Wird der Adressat nicht angetroffen und wird daher eine Abholungseinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, so gilt die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht dies nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt (Art. 169 Abs. 1 lit. d und e der Verordnung (1) zum Postverkehrsgesetz vom 1. September 1967), so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt (BGE 117 III 4 E. 2; 117 V 132 E. 4a; 116 Ia 92; 115 Ia 15; *René A. Rhinow/Beat Krähenmann*, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt am Main 1990, Nr. 84 B I d). Diese Grundsätze sind, sofern die Prozessgesetze der Kantone keine abweichenden Vorschriften enthalten, für die Zustellung sowohl nach eidgenössischem wie nach kantonalem Recht massgebend (BGE 113 Ib 89 E. 2b mit Hinweisen). Da das basellandschaftliche Recht keine abweichenden Vorschriften enthält, ist der Zeitpunkt der Zustellung einer eingeschriebenen Sendung nach den genannten Kriterien zu bestimmen.

b) Ein allfälliger zweiter Versand und die spätere Entgegennahme der Sendung durch den Adressaten ist für die Frage, ob die Beschwerdefrist eingehalten worden ist, grundsätzlich nicht erheblich (BGE 111 V 101). Im Entscheid 115 Ia 20 E. 5c

hat das Bundesgericht allerdings einschränkend ausgeführt, dass sich die Rechtsmittelfrist gestützt auf den verfassungsmässigen Anspruch auf Vertrauensschutz dann verlängern kann, wenn noch vor ihrem Ende eine entsprechende vertrauensbegründende Auskunft erteilt wird. Eine solche Auskunft kann darin bestehen, dass der mit Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheid dem Betroffenen noch vor Ablauf der Frist erneut zugestellt wird. Offen gelassen hat das Bundesgericht im genannten Entscheid die Frage, ob der Vertrauensschutz auch dann Platz greifen kann, wenn die Auskunft (d.h. die zweite Zustellung) erst nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist erteilt wird. In zwei jüngeren Entscheiden (BGE 117 II 511 E. 2 und Praxis des Bundesgerichts [Pra], Band 82 [1993], Nr. 240) hat das Bundesgericht diese Frage indes verneint, weil es an der nach der Rechtsprechung für die Berufung auf den Vertrauensschutz vorausgesetzten nachteiligen Disposition fehlt. Mit Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist tritt der Entscheid in Rechtskraft, er ist nicht mehr anfechtbar, so dass dem Betroffenen durch eine spätere unrichtige Auskunft (Rechtsmittelbelehrung) grundsätzlich kein Nachteil erwachsen kann.

c) Wer sich während eines hängigen Verfahrens für längere Zeit von dem den Behörden bekanntgegebenen Adressort entfernt, ohne für die Nachsendung der an die bisherige Adresse gelangenden Korrespondenz zu sorgen und ohne der Behörde zu melden, wo er nunmehr zu erreichen ist, bzw. ohne einen Vertreter zu beauftragen, nötigenfalls während seiner Abwesenheit für ihn zu handeln, hat eine am bisherigen Ort versuchte Zustellung als erfolgt gelten zu lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zustellung eines behördlichen Aktes während der Abwesenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BGE 117 V 132 E. 4a mit Hinweisen) und ein Prozessrechtsverhältnis besteht, welches die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, d.h. unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen Entscheide, welche das Verfahren betreffen, zugestellt werden können (Pra, Band 82 [1993], Nr. 131 E. 4b/aa; BGE 115 Ia 15 E. 3a; vgl. auch 116 Ia 92 E. 2a).

4. a) Die Steuerrekurskommission hat ihren Entscheid vom 24. Januar 1997 am 28. April 1997 als eingeschriebene Sendung der Post übergeben. Wie den Akten entnommen werden kann, stellte der Postbote dem Beschwerdeführer am 29. April 1997 eine Abholungseinladung zu. In der Folge wurde die Sendung jedoch von der Poststelle Z mit dem Vermerk «bis Ende Mai im Militär» an die Steuerrekurskommission retourniert. Daraufhin stellte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer den Entscheid vom 24. Januar 1997 am 17. Juni 1997 mit eingeschriebener Sendung nochmals zu, wobei sich aus den Akten ergibt, dass die Sendung dem Beschwerdeführer am 20. Juni 1997 am Postschalter ausgehändigt wurde.

b) Aus den vorstehenden Ausführungen (E. 2 und 3 hiervor) ergibt sich, dass vorliegend die erste durch die Steuerrekurskommission erfolgte Zustellung des Entscheides für den Beginn der Beschwerdefrist massgebend ist. Diese erste Sendung wurde am 28. April 1997 bei der Post aufgegeben und am folgenden Tag zur Abholung gemeldet. Da die Sendung auf der Post nicht abgeholt wurde, gilt sie als am letzten Tag der siebentägigen Abholfrist – und somit am 6. Mai 1997 – als zugestellt. Daraus folgt wiederum, dass die zehntägige Frist, innert welcher eine Ver-

waltungsgerichtsbeschwerde hätte eingereicht werden können, vom 7. bis zum 16. Mai 1997 dauerte. Die Beschwerdeeingabe an das Verwaltungsgericht erfolgte jedoch erst am 17. November 1997 und somit eindeutig nach Ablauf dieser Rekursfrist. An diesem Ergebnis vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum offenbar im Militärdienst weilte. Der Beschwerdeführer musste aufgrund des Rekurses, den er eingereicht hatte, jederzeit mit der Zustellung eines Aktes der Steuerrekurskommission rechnen. Keinen Einfluss auf die Bestimmung des massgebenden Zustellungsdatums hatte sodann der zweite Versand des Entscheides durch die Steuerrekurskommission. Dieser erfolgte am 17. Juni 1997 (Zustellung am 20. Juni 1997) und somit deutlich nach Ablauf der Beschwerdefrist. Der zweite Versand eines Entscheides mit vorbehaltloser Rechtsmittelbelehrung kann aber nach dem vorstehend Gesagten nur dann Vertrauensschutz begründen, wenn der Entscheid dem Betroffenen noch vor Ablauf der ursprünglichen Beschwerdefrist erneut zugestellt wird.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die vorliegende Beschwerde, welche der Post am 17. November 1997 übergeben worden ist, eindeutig nach Ablauf der Rekursfrist erhoben worden ist. Lediglich zur Ergänzung sei erwähnt, dass die Beschwerde auch verspätet erhoben wäre, wenn man das Schreiben des Beschwerdeführers an die Steuerrekurskommission vom 22. Juni 1997 als Beschwerde gegen den Entscheid vom 24. Januar 1997 qualifizieren würde. Wenn dieses Schreiben innert der Rechtsmittelfrist eingereicht worden wäre, hätte es von der Steuerrekurskommission gestützt auf § 38 Abs. 4 GVG von Amtes wegen an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden müssen.

5. Eine Frist kann wiederhergestellt werden, wenn das Fristversäumnis auf unabwendbare, unverschuldete Hindernisse zurückzuführen ist (§ 23 VPO in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988). Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts ist an den Nachweis der Schuldlosigkeit ein strenger Massstab anzulegen. Eine Wiederherstellung der Frist ist nur zulässig, wenn es dem Beschwerdeführer auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre, die Beschwerdefrist einzuhalten. Es können deshalb nur schwerwiegende Hindernisse, welche ein fristgerechtes Handeln praktisch verunmöglichen, eine Wiederherstellung rechtfertigen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn jemand durch eine plötzliche, schwere Erkrankung oder durch einen schweren Unfall von der rechtzeitigen Beschwerdeeinreichung abgehalten worden ist (BLVGE 1980, S. 159; Basellandschaftliche Steuerpraxis [BLStPr] Band VI, S. 225 ff. E. 3). Zudem muss das Wiederherstellungsgesuch innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses gestellt werden (§ 23 VPO in Verbindung mit § 5 Abs. 5 VwVG). Vorliegend können weder den Ausführungen des Beschwerdeführers noch den Akten hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen unabwendbaren, unverschuldeten Hindernisses, welches eine Wiederherstellung der versäumten Frist rechtfertigen würde, entnommen werden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerde verspätet erhoben worden ist und dass kein hinreichender Grund für die Wiederherstellung der Re-

kursfrist vorliegt. Demnach kann auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann im übrigen die Frage offen bleiben, ob die Eingabe vom 16. November 1997 – oder allenfalls diejenige vom 22. Juni 1997 – überhaupt den gesetzlichen Anforderungen, denen eine Beschwerdeschrift gemäss § 5 Abs. 1 VPO zu genügen hat, erfüllen würde.

6. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist von der präsidierenden Person des Gerichts mit Verfügung vom 23. Februar 1998 abgewiesen worden. Es besteht keine Veranlassung, auf den damaligen Entscheid zurückzukommen. Dem Beschwerdeführer sind daher die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen (vgl. § 20 Abs. 3 VPO).

Demgemäss wird erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.